

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 38 (1987)

Heft: 1

Artikel: Bundesinventare : Inhalt, Wirkung und Anwendung

Autor: Aebi, J. Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men und verglichen (unsere Aufnahmen stehen den Bauherren und der Denkmalpflege zur Verfügung); Zurzacher Spezifika werden herausgearbeitet und in ihren historischen Zusammenhang hineingestellt. Auf dem Wege über Baualterspläne gelingt es, historische Schichten und Baustadien des Fleckens zu erkennen.

4. Probleme der Dokumentation

In Münstair ist es nicht nur unsere Aufgabe, den heutigen und den Altbaubestand zu dokumentieren, sondern auch die bei früheren Untersuchungen (teils aus Geldmangel) nicht ausführlich genug erstellte Dokumentation herzustellen. Es geht bei diesem Projekt aber nicht nur um die Frage des dokumentarischen Ersatzes abgetragener Bestände und des Belegs für ausgeführte Arbeiten, sondern auch darum, wie diese Dokumentation, die sehr bald ausserordentlich breit wird, erschlossen und der Wissenschaft zugänglich gemacht werden kann. Wir sehen den Weg am ehesten in einer ausführlichen und durch Register und Hinweispläne erschlossenen Archivdokumentation, die dezentralisiert aufbewahrt wird, und parallel dazu in einer überschaubaren Publikation, welche die Probleme nennt und behandelt, für die Weiterarbeit aber nicht die Archivdokumentation ersetzen kann.

HRS

Prof. Dr. Georg Mörsch und Prof. Dr. Hans Rudolf Sennhauser, Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich, ETH Zentrum, 8092 Zürich

Adresse der Autoren

J. PETER AEBI

Bundesinventare: Inhalt, Wirkung und Anwendung

Der Bundesrat hat aufgrund von Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) über Landschaften, Naturdenkmäler, Kunst- und Kulturobjekte sowie Ortsbilder von nationaler Bedeutung Inventare zu erstellen und nach Anhören der Kantone durch spezielle Verordnungen in Kraft zu setzen. Diese Inventare sind nicht abschliessend, d. h. sie bleiben in Umfang und Inhalt dauernd offen. Demzufolge sind sie regelmässig zu revidieren, wobei dies aufgrund von Vorschlägen der Kantone, von Vereinigungen oder der beiden zuständigen Bundeskommissionen (EKD, ENHK) in Form von Ergänzungen, Änderungen und Erweiterungen geschehen kann.

So wie jedes einzelne Inventar nie abgeschlossen wird, was der Lebensdynamik entsprechend zweckmässig ist, sind auch die möglichen Inventarinhalte im Rahmen der den Natur- und Heimatschutz sowie die Denkmalpflege betreffenden Objekte nicht abschliessend erfassbar. Dabei ist immerhin zu bemerken, dass es wohl nur sinnvoll ist, Bundesinventare zu erstellen, welche in irgendeinem Zusammenhang mit Verfassungs- oder Gesetzesaufträgen des Bundes

stehen. Solange jedoch noch nicht alle wünschbaren Erhebungen erstellt sind, welche als Arbeitsgrundlage für den Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der Denkmalpflege dienen, werden die finanziellen Möglichkeiten für Einschränkungen besorgt sein.

Mit den bis heute in Arbeit befindlichen oder abgeschlossenen Inventaren über die Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), die Ortsbilder (ISOS) und die historischen Verkehrswege (IVS) von nationaler Bedeutung liegt flächendeckend für die ganze Schweiz ein weite Bereiche der Bundesstätigkeiten abdeckendes Grundlagensystem vor. Die noch folgenden Erhebungen werden in erster Linie verbleibende Lücken zu schliessen haben. Ihr unmittelbarer Einfluss auf die Tätigkeit des Bundes wird jedoch nicht das Ausmass von BLN/ISOS/IVS erreichen.

Bundesinventare nach NHG sind keine Schutzverfügungen, die der Bund höchstens für seine eigenen Objekte erlassen könnte. Die Verbindlichkeit beschränkt sich auf die Aktivitäten des Bundes. Für Gemeinden und Kantone sind Bundesinventare als Dienstleistung und als Hinweis zu verstehen, was, warum und wie zu schützen wäre, sofern aufgrund des politischen Willens im Kanton bzw. in der Gemeinde dies gewünscht wird. Die rechtlichen Massnahmen müssen aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ergriffen werden.

Die Forderung, dass Inventarobjekte nicht oder nur bei vorliegen gewichtiger Gründe gefährdet oder zerstört werden dürfen, erfordert jedem Inventarinhalt entsprechende Verhaltensweisen. Die im Gesetz geforderte ungeschmälerte Erhaltung heisst im Nassbiotop nicht dasselbe wie im Ortsbild. Jede Aktivität im oder unmittelbar neben dem Biotop wird seine Existenz in Frage stellen; nicht so eindeutig der Neubau im Ortsbild.

Während sich die Entwicklung des Biotops in erdgeschichtlichen Zeiträumen bis zum heutigen Tag abgespielt hat, dürfte für die Ortsbildentwicklung normalerweise der geschichtliche Zeitraum massgebend sein. Die Momentaufnahme des Zustandes im Rahmen der Inventarisierung sagt deshalb je nach Inhalt sehr Verschiedenes aus. Im einen Fall wird die Erhaltung heissen, dass der Mensch die Finger vom Objekt lassen soll, im andern, dass die Entwicklung den Erhebungen, dargestellt im Inventar, entsprechend weitergeführt werden soll. Diese Aussage ist recht gefährlich und könnte zur Frage führen, ob damit z. B. das ISOS nicht überflüssig werde. Wenn aber die Weiterführung der Entwicklung nicht zulässig sein soll, warum muss dann gerade der Zustand zum Zeitpunkt der Aufnahme für alle Zeiten eingefroren werden? Jedes Ortsbild ist ein dynamisches Gebilde und soll, um lebendig zu bleiben, diese Dynamik auch nicht verleugnen. Die Hauptleistung des ISOS besteht darin, mit Hilfe einer Analyse sämtliche Ortsbilder der Schweiz nachvollziehbar dargestellt zu haben. Jedermann muss dies zur Kenntnis nehmen, und unangemessenes Verhalten von Bauherren, Architekten und Bewilligungsbehörden kann nicht mehr mit dem nicht Erkennen der ortsbildpflegerischen Bedürfnisse begründet werden.

Adresse des Autors

J. Peter Aebi, Dipl. Arch. ETH/SLA/FSAI, Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Abteilung Natur- und Heimatschutz, Laupenstrasse 20, 3001 Bern